

9.2.	06/0026	61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“, der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB	FB 6/10 Bericht bis 30.06.06
-------------	----------------	---	---

Auch unter Einbeziehung des nachfolgenden TOP 9.3. führte Herr Köhler für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, die Expansion und Entwicklung des Gewerbebetriebes führe dazu, dass dieser nunmehr an falscher Stelle liege. Ausdehnungsmöglichkeiten des Betriebes unter normalen Bedingungen bestünden nicht mehr. Die Stadt hätte zu einem früheren Zeitpunkt auf eine Umsiedlung hinwirken müssen. Diese Möglichkeit sei jedoch heute nicht mehr gegeben. Um den Erhalt des Betriebes zu sichern müssten daher jetzt entsprechende Ausdehnungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten jedoch in einem möglichst unproblematischen Bereich ausgewiesen werden. In der jetzt zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit sehe er eine Verbesserung der Anordnung der Flächen, diese sei aber nicht völlig zufriedenstellend. Seine Fraktion werde darauf achten, dass dem im jetzt anstehenden Verfahren Rechnung getragen wird.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“ der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin.“

einstimmig

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den vorliegenden Entwurf sowie die Erläuterung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Gebiet der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“, der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbe-
reichsplan vom 02.01.2006 zu entnehmen.

einstimmig